

ERBRECHT UND ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

MERKBLATT 02 | 2019 | NR. 632

INHALT

1. **Grundlegende Hinweise**
2. **Hinweise zum Erbrecht**
 - 2.1 Güterstände
 - 2.2 Erbfolge
 - 2.3 Erbengemeinschaft
 - 2.4 Erbschein
 - 2.5 Nachlassinventar
 - 2.6 Ausschlagung der Erbschaft
 - 2.7 Erbenhaftung
 - 2.8 Testamentsvollstreckung
 - 2.9 Internationales Erbrecht
3. **Erbschaft- und Schenkungsteuer**
 - 3.1 Steuerpflicht
 - 3.2 Wertermittlung
 - 3.3 Steuerbefreiungen
 - 3.4 Steuerklassen
 - 3.5 Freibeträge
 - 3.6 Steuersätze
 - 3.7 Zusammenrechnung von Erwerben
 - 3.8 Stundung gem. § 28 ErbStG
4. **Bewertung für Erbschaftsteuerzwecke**
 - 4.1 Betriebsvermögen und Anteile an Kapitalgesellschaften
 - 4.2 Land- und forstwirtschaftliches Vermögen
 - 4.3 Grundvermögen
5. **Überlegungen zur optimalen Erbschaft- und Schenkungsteuergestaltung**

1. GRUNDLEGENDE HINWEISE

Schenkungen und Erbschaften gehören seit jeher zu den wichtigen familien- und unternehmenspolitischen Entscheidungen und müssen in vielerlei Hinsicht wohl überlegt werden. Basis für die Zukunftsplanung und den möglichen (frühzeitigen) Vermögensübergang auf die nächste Generation ist das Zivil- und Steuerrecht.

Die zivilrechtlichen Grundlagen sind seit längerem im Wesentlichen gleichgeblieben, sieht man mal von europarechtlichen Änderungen ab, die in Fällen mit Auslandberührungen zu beachten sind. Das Steuerrecht hat sich dagegen in dem letzten Jahrzehnt vor dem Hintergrund verfassungsrechtlicher Vorgaben mehrfach geändert. Auch zu dem derzeit geltenden Erbschaftsteuer-Reformgesetz von 2016 wurde hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit Zweifel geäußert. Fest steht, dass das Gesetz in der gelten-

den Fassung derzeit angewendet wird, und deshalb den weiteren Ausführungen dieses Merkblattes zugrunde gelegt wird.

Wichtig für jede Überlegung, die die Zukunft betrifft und die erst in Zukunft verwirklicht werden soll: Es gilt das Zivil- und Steuerrecht im Zeitpunkt der zukünftigen Verwirklichung. Dies kann keiner vorhersehen, insb. nicht die zukünftige steuerliche Behandlung.

Für den jetzigen Zeitpunkt kann festgehalten werden, dass die Erbschaft- und Schenkungsteuer-Reform von 2016 weiterhin die Begünstigung von land- und forstwirtschaftlichen Vermögen (§ 168 Abs. 1 Nr. 1 BewG) und selbst bewirtschafteten Grundstücken (§ 159 BewG), von gewerblichen und freiberuflichen Vermögen bei Tätigkeiten nach § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 u. Abs. 3 oder § 18 Abs. 4 S. 2 EStG sowie bestimmten Anteilen an Personen- und Kapitalgesellschaften etwas eingeschränkt beibehält. Die Begünstigung wird stärker von der Beschäftigtenzahl, des Verwaltungsvermögens, insb. des „Cash-Vermögens“ abhängig gemacht. Die Begünstigung von Großvermögen von über 26 Mio. € wird an weitere Bedingungen geknüpft. Hierauf wird nicht weiter eingegangen.

Im Zuge der Internationalisierung muss zusätzlich beachtet werden, dass sowohl Zivil- als auch Steuerrecht in anderen Staaten unterschiedlich sind. Die ausländischen Erbregeln müssen formell und inhaltlich strikt beachtet werden, damit das Gewollte auch tatsächlich eintritt. Die steuerrechtlichen Ergebnisse folgen den zivilrechtlichen Gestaltungen; in aller Regel wollen beide oder sogar mehrere Fiskal Steuern von dem übertragenen Vermögen. Da nur wenige Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA) bestehen und die deutsche Regelung zur Vermeidung der Doppelbesteuerung nur zu einer Abmilderung führt, sind wirtschaftliche Doppelbelastungen durch grenzüberschreitende Schenkungen und Erbschaften nicht ausgeschlossen.

Ein solches Merkblatt kann nur die grundlegenden Fragestellungen aufgreifen, eine umfassende individuelle Beratung muss folgen.

2. HINWEISE ZUM ERBRECHT

2.1 Güterstände

Vererbt oder verschenkt kann nur das werden, was dem Erblasser oder dem Schenker gehört. Bei Ehegatten ist deshalb zunächst zu klären, welcher Güterstand in der Ehe vereinbart ist. Vereinbart werden können anstelle der gesetzlichen Zuge-